

Ständevertreter. Jeder unbescholtene Preuße, der sein 24. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze seiner bürgerlichen Rechte ist und keine Armenunterstützung bezieht, wird als Urwähler in die Wählerliste eingetragen. Die Urwähler werden nach den Staatssteuern, die sie entrichten, in drei Klassen geteilt. Jede Abtheilung wählt besonders ihre eigenen Wahlmänner. Diese wählen dann die Abgeordneten öffentlich. Zum Abgeordneten kann jeder unbescholtene Preuße gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Mitglieder stimmen nach ihrer freien Überzeugung und können für ihre Abstimmung nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Beschlußfähig ist das Haus, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Die Rechte der Preußen sind ebenfalls genau geregelt. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte giebt es nicht mehr. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet, sodaß jemand nur nach Maßgabe der Gesetze verhaftet werden kann. Die Wohnung ist unverleßlich, sodaß die Polizei nicht willkürlich in dieselbe eindringen darf. Das Eigentum ist unverleßlich, sodaß dasselbe nicht ohne richterliches Erkenntnis weggenommen werden darf. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift und Druck seine Meinung frei zu äußern. Das Briefgeheimnis ist unverleßlich. Jeder Preuße hat Anspruch auf die Bildung, welche die Volksschule gewährt. Jeder Preuße ist wehrpflichtig.

c. Die vollziehende Gewalt steht dem Könige allein zu. Die Verwaltungsbehörden sind theils Staats-, theils Gemeindebehörden. Die oberste Staatsbehörde ist das Staatsministerium. Dieses besteht aus folgenden Abtheilungen:

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten leitet die Gesandtschaften und nimmt überhaupt alles wahr, was Preußens Stellung zu den andern Staaten anbetrifft.

Das Finanzministerium verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Staates und stellt den Haushaltplan des Staates zusammen.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten leitet das Kirchen-, Schul- und Gesundheitswesen.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe sucht diese Erwerbszweige zu fördern.

Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten verwaltet das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, die Staatsbahnen und das Bauwesen und führt die Aufsicht über sämtliche Privatbahnen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sucht sowohl den königlichen als auch den bürgerlichen Acker- und Waldbau zu fördern.

Das Justizministerium pflegt das gesamte Rechtswesen.